

Allgemeines Journal

UHRMACHERKUNST.

Erscheint wöchentl. — Abonnementspr. pro Quart. 2 Mk. — Oesterr. Währ. fl. 1.20. — Inserate die 5 gespalt. Petitzeile oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholungen 2—3 Mal 10 %_o, 4—8 Mal 20 %_o, 9—26 Mal 33 1/3 %_o, 27—52 Mal 50 %_o Rabatt. — Arbeitsmarkt pro Zeile 15 Pf.

LEIPZIG,
den 13. November 1880.

Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an.
Verlag u. Expedition: Herm. Schlag, Leipzig.
Ferdinand Rosenkranz: verantwortlicher Redakteur und Miteigentümer.

I n h a l t:

Etwas über den Wechsel. — Ueber elektrische Uhren. — Die hydro-pneumatischen Uhren auf der Nieder-Oesterreichischen Gewerbe-Ausstellung in Wien 1880. — Ausgewählte Kapitel über Elektromechanik. VII. — Die Phonoperpetuale. — Patente über Gegenstände der Uhrmacherei und feinen Mechanik. — Verschiedenes. — Briefkasten. — Anzeigen.

Beiträge für dieses Blatt sind erwünscht und werden vom Verleger nach Vereinbarung honorirt.

Etwas über den Wechsel.

[Original.]

Es war in der vorigen Reichstagssession, als bei Berathung des Wuchergesetzes die Idee einer Beschränkung der Wechselfreiheit auftrat; ein Gedanke, der nichts weniger enthielt, als die Aberkennung eines ersten Rechtes der Menschen, der Fähigkeit über ihr Vermögen in rechtlichem Sinne zu verfügen. Das Projekt, so ungeheuerlich es nun auch allerdings klingt, ist von einem speziellen Standpunkte, den zunächst seine Freunde einnehmen, nicht so durchaus verwerflich, nur ist bis jetzt nicht die Form gefunden, den einen Standpunkt für mit dem gegen zu verbinden. Diejenigen, welche für die Beschränkung eintraten, wiesen darauf hin, wie leicht durch einen Wechsel der Unerfahrenheit eine Schlinge gelegt werden könne und wie nothwendig es sei, diese, welche zumeist in kleingewerblichem und bäuerischem Kreise gross ist, zu schützen.

Die Freunde dieser Idee dachten sich die praktische Ausführung eines derartigen Gesetzes leicht dadurch zu erreichen, dass sie einer ganzen Kategorie Menschen, wie alleinstehenden Frauen, Bauern, Kleingewerbetreibenden etc. die Acceptation, Ausstellung und infolge dessen auch den zeitweiligen Besitz von Wechseln untersagten und dass weiterhin eine Liste angelegt würde, welche die Namen aller wechselfähigen Bewohner Deutschlands enthielt. Da indessen bis jetzt sich alle kompetenten Kreise, alle Handels- und Gewerbekammern, Gewerbevereine etc. gegen die Beschränkung der Wechselfähigkeit ausgesprochen haben, so ist es nicht weiter nöthig auf das, nun wahrscheinlich auch in Regierungskreisen fallen gelassene, Projekt näher einzugehen und es erübrigt nur noch, nachfolgend eine kurze Skizze über die Entstehung und die jetzige Art des Wechsels, nebst seiner rechtlichen Eigenthümlichkeit zu geben.

Als im zwölften Jahrhunderte durch die Kreuzzüge eine vermehrte Handelsthätigkeit in's Leben gerufen war und die sich überall verfeinernden Sitten einen grösseren Austausch der verschiedenen Landesprodukte ermöglichten und nöthig machten, kamen die Messen in Aufnahme, zu welchen von allen Seiten Käufer und Verkäufer herbeiströmten, um zu handeln und ihre Waare umzusetzen. Wenn auch damals Silber einen grösseren Werth hatte als heute, so waren doch immer sehr grosse Beträge nöthig, um die abgeschlossenen Geschäfte zu reguliren und soviel Silber mit sich zu führen, war einestheils sehr unbequem, als auch bei den schlechten Strassen und der öffentlichen Unsicherheit gefährlich. Gold gab es damals, vor der Entdeckung Amerikas, nur sehr, sehr wenig, als Münze existirte es nur ganz vereinzelt. Die Kaufleute griffen deshalb zu dem Mittel, gegenseitig die einzelnen abzurechnenden Summen auf gewisse Städte anzuweisen, d. h. durch eine Urkunde eine bestimmte Person zu ermächtigen, bei einem Handlungshause eine gewisse Summe an einem festgesetzten Tage zu erheben. Besonders waren es die Italiener, welche diese Gewohnheit ausbildeten und welchen man ja auch die, im Grossen und Ganzen in der kaufmännischen Sprache noch gebräuchlichen, Ausdrücke und geschäftlichen Gewohnheiten (Buchführung etc.) verdankt.

Diese Anweisungen erhielten dadurch, dass sie von einer Person auf die andere übertragbar waren, („an die Ordre“, wie es heute lautet), dass sie ausgewechselt werden konnten, grossen Werth, der ihnen noch heute im internationalen Verkehre (z. B. mit der Schweiz etc.) innewohnt. Im heutigen gewöhnlichen Verkehre dagegen haben die Wechsel noch eine ganz andere und, bei den leider sehr verwickelten Kreditverhältnissen, grosse Bedeutung. Diese liegt darin, dass ein Wechsel an dem festgesetzten Tage baar bezahlt werden muss und dass also der Inhaber eines Wechsels, falls letzterer von kreditfähigen Leuten acceptirt und ausgestellt ist, mit Bestimmtheit auf den Eingang der Summe rechnen kann.